

## Neues aus der Rechtsprechung Scheinselbständigkeit im Dreiecksverhältnis

*Der Einsatz externer Berater und freier Mitarbeiter ist nach wie vor eine attraktive Alternative zur Direktanstellung. Die Motive für den Einsatz externer Dienstleister sind vielfältig. Diese Einsätze haben jedoch eins gemeinsam: Es besteht stets die Gefahr der Scheinselbständigkeit. Dieses Risiko wurde in der Vergangenheit als geringer eingestuft, wenn externe Berater/Dienstleister nicht persönlich beauftragt wurden, sondern Vertragspartner des Unternehmens die vom Dienstleister als Gesellschafter-Geschäftsführer geführte Ein-Personen-Kapitalgesellschaft war. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit drei Urteilen vom 20. Juli 2023 (Az. B12 BA 1/23 R, B 12 R 15/21 R, B 12 BA 4/22 R) nun bestätigt, dass diese Vertragskonstellationen keinen umfassenden Schutz vor der Annahme der versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse bieten.*

Gegenstand der Verfahren waren Vertragsverhältnisse, die die Erbringung von unter anderem Pflegedienst- und Beratungsleistungen durch eine natürliche Person vorsahen, die alleiniger Inhaber und gleichzeitig Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (UG oder GmbH) war. Die Leistungen wurden ausschließlich von dem Gesellschafter-Geschäftsführer erbracht – dies war auch so gewollt. Die Gesellschaften beschäftigten keine weiteren Arbeitnehmer.

Das BSG stellte fest, dass trotz des allein zwischen zwei juristischen Personen bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen dem beauftragenden Unternehmen und dem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden kann. Nach Aussage des BSG ist hier eine Würdigung der Gesamtumstände erforderlich, zwischen welchen Rechtssubjekten ein Beschäftigungsverhältnis besteht. So reicht etwa allein die Tatsache, dass die vertragsgemäße Vergütung ausschließlich gegenüber der beauftragten Gesellschaft zu zahlen ist, nicht aus, um der Annahme einer abhängigen Beschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine Absage zu erteilen. Typische Indizien für die Eingliederung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in eine fremde Arbeitsorganisation sind dabei insbesondere:

- Weisungsgebundenheit des externen Mitarbeiters bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen
- Weisungsbefugnisse gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers (gerade im Bereich Interimsmanagement nicht selten)
- Ausstattung mit Arbeitsmitteln und häufiger Anwesenheit im Betrieb des Auftraggebers
- Zuweisung einer geschäftlichen E-Mail-Adresse des Auftraggebers und Außenauftritt für den Auftraggeber
- Berichtspflichten gegenüber der Geschäftsführung des Auftraggebers

Insgesamt zeigt sich, dass das BSG seine Rechtsprechungstendenz fortsetzt, beim Einsatz externer Einzelpersonen zur Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zu neigen. Hier ist Vorsicht geboten, um unliebsame Überraschungen im Rahmen von Betriebsprüfungen zu vermeiden. Die noch bestehenden Gestaltungsspielräume sollten vor dem Einsatz externer Dienstleister geprüft und vertraglich sorgsam abgebildet werden. In Zweifelsfällen ist der sicherste Weg die Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens. Wir beraten Sie gerne zu den Handlungsoptionen.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
Telefon: +49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzcel  
Telefon: +49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)